

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

131/10

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:  
Wössner, Karl-Heinz

Tel. Nr.:  
82-2589

Datum:  
17.08.2010

### 1. Betreff: Bewirtschaftung von Investitionsmaßnahmen

---

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	27.09.2010	öffentlich
2. Gemeinderat	11.10.2010	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) empfiehlt der Haupt- und Bauausschuss dem Gemeinderat, folgender Regelung zuzustimmen:

Der Leiter des Fachbereichs Finanzen wird ermächtigt, außer- und überplanmäßige Ausgaben in unbegrenzter Höhe zu genehmigen, sofern es sich dabei um einen reinen Austausch von Finanzierungsmitteln zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt handelt. Der Gesamtbetrag der vom Gemeinderat für eine Maßnahme genehmigten Mittel darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

131/10

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:  
Wössner, Karl-Heinz

Tel. Nr.:  
82-2589

Datum:  
17.08.2010

Betreff: Bewirtschaftung von Investitionsmaßnahmen

---

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Stadt Offenburg bewirtschaftet den Haushalt seit dem 1.1.2009 nach dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR). Nach über einem Jahr Erfahrung zeigt sich die Notwendigkeit, die Regeln zur Bewirtschaftung von Finanzierungsmitteln für Investitionen anzupassen.

Die neue Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ermöglicht auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 innerhalb eines Budgets eine Verwendung von Planansätzen des Ergebnishaushalts für Investitionen im Finanzhaushalt. Voraussetzung ist die Erklärung der sog. einseitigen Deckungsfähigkeit, die bezogen auf den Erwerb beweglicher Sachen im Haushalt dargestellt und genehmigt ist.

Leider wurde vom Gesetzgeber der umgekehrte Austausch – also vom Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt - in der GemHVO nicht normiert.

Es kommt somit zu folgender Problemstellung:

Oft werden aus Gründen der besseren Planbarkeit und Transparenz größere Maßnahmen der Stadt vollständig als Investitionsvorhaben ausgewiesen und die Mittel hierfür im Finanzhaushalt bereitgestellt. Tatsächlich können diese Maßnahmen auch Instandsetzungen beinhalten, die im Ergebnishaushalt zu verbuchen sind. Es ist somit eine Abgrenzung vorzunehmen, d.h. eine Kostentrennung in Aufwand und Investition.

Insbesondere bei Sanierungsmaßnahmen ist häufig zwischen Erhaltungsaufwand (im Ergebnishaushalt zu verbuchen) und Herstellungsaufwand (im Anlagevermögen zu buchen) abzugrenzen. In diesen Fällen einer (anteiligen) Zuordnung zum laufenden Aufwand bzw. Erhaltungsaufwand muss ein Transfer von investiven Mitteln aus dem Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt vorgenommen werden

### 2. Austausch von Mitteln zwischen dem Finanzhaushalt und dem Ergebnishaushalt

Rein formal kann dies über die Genehmigung von außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Ausgaben geschehen. Die Deckung erfolgt dann entsprechend aus dem vom Gemeinderat genehmigten Planansatz des Investitionshaushaltes. Dabei geht es lediglich um die buchhalterisch richtige Zuordnung der Mittel – tatsächliche Mehrausgaben werden damit weder ausgelöst noch genehmigt.

Nach den Regelungen der Hauptsatzung ist für die Genehmigung von außer- bzw. überplanmäßiger Ausgaben jedoch ab 25 TEUR der Haupt- und Bauausschuss bzw. ab 50 TEUR der Gemeinderat zuständig.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

131/10

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:  
Wössner, Karl-Heinz

Tel. Nr.:  
82-2589

Datum:  
17.08.2010

---

Betreff: Bewirtschaftung von Investitionsmaßnahmen

---

Wenn tatsächlich Mehrausgaben entstehen, ist diese Zuständigkeitsregelung absolut richtig. Bei der vorstehend beschriebenen mittlerweile recht häufig vorkommenden rein buchhalterischen Verschiebung von Ausgaben vom Finanz- in den Ergebnishaushalt ist dieses Verfahren aber zu aufwändig und nicht zielführend.

In Abstimmung mit der Revision wird deshalb vorgeschlagen, dass rein formale außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben, die lediglich aus Gründen des Austauschs von Mitteln zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt erforderlich werden, in unbegrenzter Höhe vom Leiter des Fachbereichs Finanzen genehmigt werden können, sofern der Gesamtbetrag der vom Gemeinderat für eine Maßnahme genehmigten Mittel hierdurch nicht überschritten wird und es sich nicht um eine komplett neue Maßnahme oberhalb der geltenden Wertgrenzen handelt.

Ausdrücklich sei hervorgehoben, dass durch die Verschiebung zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt sich an dem sachlich-inhaltlichen Gehalt der jeweiligen Maßnahme nichts ändert.

Es ist vorgesehen, die Hauptsatzung bei der nächsten größeren Änderung um diese Regelung zu ergänzen.